



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0381/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	24.08.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	08.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie auf Abweichung von Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl
Standort: Sachsenstraße 24, Fl.-St.:392

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Scheunengebäude bebaut. Der Antragsteller möchte das Einfamilienwohnhaus durch einen Neubau ersetzen und beantragt dafür die Baugenehmigung. In der 14. Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.06.2021 wurde bereits über den Antrag auf Baugenehmigung entschieden. Aufgrund der Vielzahl an beantragten Abweichungen konnte kein gemeindliches Einvernehmen erteilt werden. Nun hat der Antragsteller seine Planung dahingehend angepasst und beantragt folgende Abweichungen von der Baugestaltungssatzung:

1. § 4 Abs. 2 Walmdach – Flachdachkombination statt Ausführung als Steildach
2. § 7 Abs. 2 abweichende Fensterproportionen statt einem Seitenverhältnis von Breite zu Höhe von 1:2 bis 2:3 sowie Fenster sprossenlos, ohne Unterteilung statt Sprossung/Kreuzsprossung mit Unterteilung
3. § 7 Abs. 2c Fensterband, obwohl dies unzulässig ist

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung des Einfamilienwohnhauses sowie zu den Abweichungen von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl, in Bezug auf die Fensterformate, Fensterteilung und Dachform wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung wird erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragten Abweichungen von der Baugestaltungssatzung sind städtebaulich vertretbar und laufen den Zielen dieser Satzung nicht zuwider. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten